

Geschäftszeichen:
353603/02.SP.20#0006

16. Februar 2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Die Verpackung bestehend aus einer Palette aus Holz (120 cm x 80 cm), einer Zwischenlage aus Papier und einer Schrumpffolie (ca. 3,40 m²) aus Kunststoff zur Beladung und Befüllung mit 72 Faltschachteln (23 cm x 21 cm x 20 cm) befüllt mit Bodenfliesen Modell ELEMENTS und**
- 2. die Verpackung bestehend aus einer Faltschachtel (23 cm x 21 cm x 20 cm) aus Pappe mit einem Umreifungsband (ca. 80 cm) aus Kunststoff zur Befüllung mit Bodenfliesen aus Feinsteinzeug Modell ELEMENTS mit einem Wasseraufnahmevermögen zwischen 0,25 % und 0,45 %**

in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Gründe

Die Self Style s.r.l. („Antragstellerin“) hat am 07. Januar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt. Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen sowie einige Produktdatenblätter übermittelt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie bringe Wand- und Bodenfliesen in Verkehr. Sie möchte ihre Einschätzung bestätigt haben, dass die von ihr verwendeten Verpackungen nach dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Zu beurteilen seien Faltschachteln, Schrumpffolien, Umreifungsbänder und Paletten, die zur Aufbewahrung und zum Transportschutz der Fliesen verwendet würden.

Mit Nachricht vom 05. März 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin informiert, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung eine konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei.

Sie hat die Antragstellerin aufgefordert, den Antrag zu konkretisieren, insbesondere mitzuteilen, welcher der im Antrag genannten Verpackungen und Verpackungskomponenten Gegenstand der Entscheidung sein soll. Weiter seien Material und Maße zu nennen und der Verpackungsprozess zu dokumentieren.

Am 06. März 2020 hat die Antragstellerin eine tabellarische Auflistung aller von ihr in Verkehr gebrachten Wand- und Bodenfliesenmodelle sowie am 10.03.2020 weitere Abbildungen übermittelt.

Nach Erläuterung durch die Zentrale Stelle am 18. Mai 2020 sowie erneuter Aufforderung, konkrete Antragsgegenstände zu wählen und zu spezifizieren, hat die Antragstellerin am 02.12.2020 ihren Antrag auf die Verpackungen der Wandfliesenmodelle BOSTON, ART CONTEMPO, LIVE, SAN MARCO sowie des Bodenfliesenmodells ELEMENTS beschränkt und die jeweils verwendeten Verpackungsmaterialien mitgeteilt sowie Produktdatenblätter übersandt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen gezeigten Verpackungen des Herstellers Self Style S.r.l. bestehend aus einer Palette aus Holz (120 cm x 80 cm), einer Zwischenlage aus Papier und einer Schrumpffolie („**Prüfgegenstand 1**“) zur Beladung und Befüllung mit 72 Faltschachteln (23 cm x 21 cm x 20 cm) umgeben von jeweils einem Umreifungsband (ca. 80 cm) befüllt mit Bodenfliesen Modell ELEMENTS mit einem Wasseraufnahmevermögen zwischen 0,25 % und 0,45 % aus Feinsteinzeug (**diese Faltschachtel „Prüfgegenstand 2“**, gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des VerpackG einführt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 ist eine Transportverpackung, da er typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt ist.

Der Prüfgegenstand 2 ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher an.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine mit Ware (hier: Bodenfliesen Modell ELEMENTS) befüllte Verpackung.

2. Verkaufs- bzw. Umverpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher angeboten werden

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie u.a. Umreifungsband und Schrumpffolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Der Prüfgegenstand 1 erleichtert die Handhabung und den Transport von Waren. Nach der Gesetzesbegründung erfasst Handhabung in diesem Zusammenhang insbesondere Aspekte der besseren Lager- und Stapelbarkeit (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Endverbraucher kann ein privater Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG oder ein solcher aus Industrie oder Großgewerbe sein.

a) Prüfgegenstand 1 (Verpackung bestehend aus einer Holzpalette zur Beladung und Befüllung mit Faltschachteln befüllt mit Bodenfliesen Modell ELEMENTS)

Der Prüfgegenstand 1 ist keine Verkaufs- bzw. Umverpackung, sondern eine Transportverpackung und fällt mehrheitlich im Handel an. Er ist typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt.

Verpackungen bestehend aus einer Holzpalette und Schrumpffolie beladen und befüllt mit Faltschachteln von Bodenfliesen werden vom Lieferanten bei der Lieferung in der Regel wieder mitgenommen, dienen ausschließlich der Erleichterung des Transports der Ware und sind daher Transportverpackungen.

b) Prüfgegenstand 2 (Faltschachteln befüllt mit Bodenfliesen Modell ELEMENTS)

Die Prüfgegenstand 2 ist eine Verkaufsverpackung.

Der Prüfgegenstand 2 bildet zusammen mit den Bodenfliesen eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel) und Ware (Bodenfliesen), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz („GVM“) zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnisse über den typischen Anfall lassen den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem (privaten) Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand Oktober 2020, Produktdatenblatt 08-020 (Baustoffe und Installation), Produktnummer 08-020-0260 (keramische Bodenfliesen) fallen nur Verpackungen von keramischen Bodenfliesen mit einem Wasseraufnahmevermögen von mehr als 0,5 % typischerweise in Privathaushalten (Selbstverlegung / Heimwerker) und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG) an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen insbesondere Verlegebetriebe und andere Betriebe des Baugewerbes, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können (Mengenkriterium). Verpackungen befüllt mit Bodenfliesen mit einem Wasseraufnahmevermögen bis einschließlich 0,5 % und damit auch die Faltschachtel befüllt mit Bodenfliesen Modell ELEMENTS mit einer Wasseraufnahmefähigkeit zwischen 0,25 und 0,45 % werden daher dem Endverbraucher typischerweise nicht als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG idF der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel) und Ware (Bodenfliesen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand 2 fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Wie unter 2. dargelegt, hat die Betrachtung des Gesamtmarktes von keramischen Bodenfliesen ergeben, dass diese nur bezüglich Fliesen mit einer Wasseraufnahmefähigkeit über 0,5 % überwiegend an private Endverbraucher sowie Verlegebetriebe und andere Betriebe des Baugewerbes, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können, abgegeben werden und somit die Verpackungen dort als Abfall anfallen. Dementsprechend fallen Faltschachteln gefüllt mit Bodenfliesen mit einem Wasseraufnahmevermögen bis einschließlich 0,5 % nicht bei privaten Haushalten vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG und damit nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





ELEMENTS

TABELLE PROPRIETA' TECNICHE – TECHNICAL DATA SHEET

Caratteristica <i>Characteristic</i>	Metodo di prova <i>Norm</i>	Risultato <i>Average value</i>
Assorbimento di acqua <i>Water absorption</i>	EN ISO 10545-3	0.25% < E < 0.45 %
Forza di rottura (S) <i>Breaking Strength (S)</i>	EN ISO 10545-4	≥ 2020 N
Carico di rottura (F) <i>Breaking load (F)</i>	EN ISO 10545-4	≥ 3100 N
Resistenza a la flessione (R) <i>Modulus of rupture (R)</i>	EN ISO 10545-4	≥ 47 N/mm ²
Resistenza all'abrasione superficiale <i>Resistance to surface abrasion</i>	EN ISO 10545-7	Colori chiari/ <i>Light colors</i> : PEI 4 Colori scuri/ <i>Dark colors</i> : PEI 2
Resistenza MOHS <i>Scratch hardness (MOHS)</i>	EN 101	6
Coefficiente di dilatazione termica lineare <i>Linear thermal expansion coefficient</i>	EN ISO 10545-8	Disponibile <i>Method Available</i>
Resistenza agli sbalzi termici <i>Resistance to thermal shock</i>	EN ISO 10545-9	Resistente <i>Resistant</i>
Resistenza ai crazing <i>Crazing resistance</i>	EN ISO 10545-11	Resistente <i>Resistant</i>
Coefficiente di attrito statico <i>Static coefficient of friction</i>	ASTM C1028:2007	Secco/ <i>Dry</i> : 0.87 Bagnato/ <i>Wet</i> : 0.64
Coefficiente di attrito DCOF (umido) <i>Coefficient of Friction DCOF (wet)</i>	ASTM BOT3000	≥ 0.42